

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Ich weise darauf hin, daß der §15b des BAT ausdrücklich eine zeitlich begrenzte Teilzeitbeschäftigung zuläßt. Eine Teilzeitbeschäftigung setzt nur eine nachweisbare Kinderbetreuung voraus.

Es ist mir demnach auch möglich, für einen definierten Zeitraum (voraussichtliche Dauer des Sorgerechtsverfahrens) meinen Arbeitsvertrag von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung umzuwandeln. Diese Umwandlung kann nach Aussage unseres Personalrates binnen einer Woche (Ausnahme: In der Hauptferienzeit könnte hierfür mehr Zeit benötigt werden) erfolgen.

Auch wenn ich ungern in das laufende Verfahren eingreife, so sehe ich hierfür doch eine gewisse Dringlichkeit. Denn

- obwohl wir noch das gemeinsame Sorgerecht ausüben, wurden seit Einreichung der Scheidung beide Kinder ohne mein Wissen zu Untersuchungen geführt, bei denen es für mich zumindest fraglich ist, ob sie ausschließlich zum Wohle der Kinder gemacht wurden oder nur der Durchsetzung des Willens der Antragstellerin dienen sollten.

Im folgenden nur die mir bekannten Fälle:

- Im Februar / März 2000 wurde [REDACTED] auf ein „Frühkindliches Psychoorganisches Syndrom“ hin untersucht. Incl. Blutabnahme bei einem 4-Jährigen!
- Im Mai 2000 (nach der eigentlichen schulärztlichen Untersuchung [Ergebnis: Bedenken gegen eine Einschulung]) wurde [REDACTED] mindestens 2 mal vom Kinderarzt auf Schultauglichkeit untersucht (Ergebnis: keine Bedenken gegen eine Einschulung)
- Im Mai 2000 wurde [REDACTED] zusätzlich zur Schultauglichkeitsfeststellung ein zweites mal dem Rektor der Gartenschule vorgestellt (Ergebnis: keine Bedenken gegen eine Einschulung)
- Im Mai 2000 wurde durch die Erziehungsberatungsstelle mit [REDACTED] ein weiterer Test auf Schultauglichkeit durchgeführt (Ergebnis: Von einer Einschulung wird abgeraten)

Ich wurde von meiner Frau weder über die durchgeführten Untersuchungen unterrichtet, noch hat sie mir die Ergebnisse mitgeteilt. Über die Durchführung der Untersuchungen und über deren Ergebnisse wurde ich erst während der Gespräche beim Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

- nach meinem bisherigen Kenntnisstand wird [REDACTED] derzeit in der Erziehungsberatungsstelle einem mir noch unbekanntem Verfahren unterzogen, bei dem es um die Verbesserung der Mutter – Kind – Beziehung geht.

Hier werden die Ursachen für die schlechte Beziehung beim Kind gesucht und nicht bei der Mutter!

- wird im Herbst gegen seinen Willen eine Förderklasse besuchen. D.h. er wird in eine andere Schule gehen, als seine Freunde in der Kindertagesstätte. Während der Betreuung in der Tagesstätte wird es ihm und seinen Freunden auffallen, daß er „anders“ ist. Es ist denkbar, daß er dann nicht mehr im Freundeskreis integriert wird. Er wird leider in der Erziehungsberatungsstelle (Mutter – Kind – Beziehung) aus seiner Sicht die Erfahrung machen, daß mit ihm noch etwas anderes nicht stimmt. Besonders in dieser Situation braucht jemanden, der ihm Halt gibt. Am besten den Elternteil, der ihm seit seiner Geburt Halt gegeben hat und der ihn in seinem Selbstwertgefühl stützt. Wenn seinen Papa, der ihm doch versprochen hat, immer auf ihn aufzupassen und ihn zu beschützen, nur noch alle 14 Tage sehen darf, so wird dies für ihn meiner Ansicht nach die Situation nur noch erheblich verschlimmern.
- Während in der Schule ist, wird , der in der Kindertagesstätte bisher nur wenig Freundschaften geschlossen hat (sein einziger richtiger Freund ist), sich allein gelassen vorkommen. Daher ist es auch für ihn wichtig, daß er nach dem Besuch der Tagesstätte den Rest des Nachmittags mit und mit einem Elternteil verbringen kann, der für beide Kinder bis zum nächsten morgen da ist (ohne Fremdbetreuung). Auch braucht weiterhin Halt und Kontinuität.

Anmerkungen zur eidesstattlichen Erklärung

Zu ihrer Aussage, daß sie nur Montagnachmittag auf eine Fremdbetreuung angewiesen ist

Die Antragstellerin gibt vor, nur am Montagnachmittag Kurse zu geben. Tatsächlich gibt sie aber schon seit Jahren auch Dienstags ab 16³⁰ Uhr einen privat organisierten Rheumaschwimmkurs im Goldenbühlkrankenhaus. Des weiteren gibt sie Mittwochnachmittags ab 18³⁰ Uhr an der VHS einen Kurs über Wirbelsäulengymnastik.

Zu ihrer Aussage, daß ich, wenn ich Halbtags arbeite, bereits um 05³⁰ Uhr das Haus verlassen muß

Wie der beigegefügte Auszug aus dem Fahrplan der DB zu entnehmen ist, reicht es, wenn ich die Zugverbindung um 06⁵¹ Uhr ab Rottweil nehme, um wie vorgegeben gegen 08⁴⁰ Uhr am Arbeitsplatz zu sein. Die Kindertagesstätte öffnet ab 06³⁰ Uhr.

Zu ihrer Aussage zu ihren Beziehungen zu einem anderen Mann

Die Antragstellerin hat sehr wohl während der Ehe Beziehungen zu einem anderen Mann (Herrn ,) gehabt, die mich letztlich zum Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bewogen. Gerade wegen dieser Beziehung, die von Ende 1996 bis lange nach meinem Auszug dauerte, und im Hinblick auf die

Trennungszeit haben wir bzw. habe ich mindestens folgende Gesprächstermine bei Frau [REDACTED] vom Jugendamt und Herrn Dr. [REDACTED] von der Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle in Schweningen geführt:

Montag 21.04.1997 bei Frau [REDACTED] im Jugendamt
Montag 12.05.1997 bei Frau [REDACTED] im Jugendamt
Dienstag 03.06.1997 bei Frau [REDACTED] im Jugendamt
Montag 16.06.1997 bei Frau [REDACTED] im Jugendamt
Montag 30.06.1997 bei Herrn Dr. [REDACTED]
Dienstag 01.07.1997 bei Frau Möbius im Jugendamt
Freitag 01.08.1997 bei Herrn Dr. [REDACTED]
Freitag 01.08.1997 bei Frau Möbius im Jugendamt
Freitag 05.09.1997 bei Herrn Dr. [REDACTED]
Freitag 12.09.1997 bei Herrn Dr. [REDACTED]
Mittwoch 12.11.1997 bei Herrn Dr. [REDACTED]

Sicherlich existieren hierzu noch Unterlagen. Des weiteren kann unser ehemals gemeinsamer Freundeskreis diese Beziehung bezeugen.

Zu ihrer Aussage in ihrem Schreiben vom 25.04.2000, daß sie für mich die Kinder Donnerstagsmorgens zur Kindertagesstätte bringt

Diese Aussage trifft nicht zu. Bisher bringe ich immer noch selbst die Kinder in die Kindertagesstätte. Eine Nachfrage in der Kindertagesstätte wird dies bestätigen.

Ich bin gerne bereit, die weiteren eidesstattlichen Falschaussagen als solche an Hand von Belegen nachzuweisen, bin aber der Meinung, daß diese mit dem Wohl der Kinder nichts zu tun haben.

Korrektur

Leider hat sich in unserem Schreiben vom 03.05.2000 der Fehlerteufel eingeschlichen:

Auf Seite 2 unseres Schreibens ganz unten muß es nicht heißen „Sonntags, dienstags und donnerstags von 07³⁰ Uhr bis 18³⁰ Uhr sollten die Kinder beim Antragsgegner sein. ...“,

sondern, wie es sich auch aus dem Kontext ergibt,

„Montags, dienstags und donnerstags von 07³⁰ Uhr bis 18³⁰ Uhr sollten die Kinder beim Antragsgegner sein. ...“